

Reglement

Reglement Videoüberwachung RVÜ

vom 3. Juni 2026

Genehmigungsinstanz:
Stadtrat

Inkraftsetzung:
1. August 2026

Stand:
3. Juni 2026

sRS.-Nr.:

Version:
V1

Inhaltsverzeichnis

I.	Einleitung.....	3
	Art. 1 Rechtsgrundlagen	3
	Art. 2 Geltungsbereich	3
	Art. 3 Zweck	3
II.	Besondere Bestimmungen	3
	Art. 4 Verantwortliche Behörde.....	3
	Art. 5 Arten der Videoüberwachung.....	3
	Art. 6 Räumliche und zeitliche Ausdehnung.....	3
	Art. 7 Transparenz der Überwachung.....	3
	Art. 8 Datensicherheit.....	4
	Art. 9 Einsichtnahme und Auswertung von Aufnahmen	4
	Art. 10 Protokollierung	4
	Art. 11 Bekanntgabe an Dritte	5
	Art. 12 Auskunftsrecht	5
	Art. 13 Aufbewahrung und Vernichtung.....	5
III.	Schlussbestimmungen.....	5
	Art. 14 Inkraftsetzung	5
	Art. 15 Aufhebung früherer Erlasse	5
	Art. 16 Übergangsbestimmungen.....	5
IV.	Anhang	6
	I. Liste der Videoüberwachungsinstallationen (Artikel 6 Absatz 3)	6

I. Einleitung

Rechtsgrundlagen

Art. 1

Gestützt auf Art. 3 Abs. 3 der Polizeiverordnung der Stadt Wetzikon vom 9. März 2026, erlässt der Stadtrat das folgende Reglement zur Videoüberwachung:

Geltungsbereich

Art. 2

Dieses Reglement gilt für die Videoüberwachung durch die Stadt Wetzikon.

Zweck

Art. 3

¹ Die Videoüberwachung dient dem Schutz von Personen, Gebäuden, Anlagen und Sachwerten, wie Verhinderung von Vandalismus oder Diebstahl sowie der Vermeidung von illegaler Abfallentsorgung.

² Werden strafrechtlich relevante Handlungen registriert, kann dies zur Strafanzeige gebracht werden.

II. Besondere Bestimmungen

Verantwortliche Behörde

Art. 4

¹ Der Stadtrat entscheidet über die Anbringung von Videoüberwachungsinstallationen.

² Die Abteilung Sicherheit ist die verantwortliche Stelle für die Umsetzung der Videoüberwachung.

Arten der Videoüberwachung

Art. 5

¹ Videoüberwachungen sind sowohl als passive Überwachung (Videoaufnahmen mit der Möglichkeit einer nachträglichen Auswertung) wie auch als Echtzeitüberwachung (direkte Sichtung der Aufnahmen) möglich.

² Es wird ein Privacy-Filter eingesetzt.

Räumliche und zeitliche Ausdehnung

Art. 6

¹ Die Videoüberwachung wird räumlich und zeitlich auf das notwendige Minimum beschränkt.

² Der Anhang dieses Reglements enthält eine Liste der Videoüberwachungsinstallationen.

³ Sie enthält mindestens folgende Informationen für jede Videoüberwachungsinstallation:

- a) Ortsbezeichnung (Gebäude, Strasse, Raum),
- b) Überwachungszeitraum,
- c) Darstellung des überwachten Perimeters,
- d) Art der Videoüberwachung gemäss Artikel 5.

Transparenz der Überwachung

Art. 7

Die Videoüberwachung ist der Öffentlichkeit mit Hinweistafeln anzuzeigen. Eine Kennzeichnung kann durch Hinweisschilder, Piktogramme oder dergleichen vorgenommen werden.

Datensicherheit	Art. 8 Die Videoaufnahmen sind an einem sicheren Ort aufzubewahren und durch technische und organisatorische Massnahmen vor unberechtigten Zugriffen zu schützen.
Einsichtnahme und Auswertung von Aufnahmen	Art. 9 ¹ Die Aufnahmen der Videoüberwachung dürfen nur zur Klärung eines Ereignisses im Sinne von Artikel 3 gesichtet und ausgewertet werden. Ausgeschlossen ist eine Sichtung und Auswertung der Aufnahmen für Vorfälle mit Bagatelldarakter. ² Die Abteilung Sicherheit ist für die Einsichtnahme und Auswertung sowie die Herausgabe der Aufnahmen an Dritte verantwortlich und bestimmt die für die Einsichtnahme und Auswertung betrauten Mitarbeitenden. ³ Der Zugriff auf die Aufnahmen zur Einsichtnahme und Auswertung erfolgt nur mit schriftlicher Genehmigung durch den/die Abteilungsleiter/in Sicherheit.
Protokollierung	Art. 10 ¹ Einsichtnahme, Auswertung, Herausgabe an Dritte und Löschung der Aufnahmen der Videoüberwachung sind zu protokollieren. Es sind mindestens die zugreifende Person sowie der Zeitpunkt der Bearbeitung festzuhalten. ² Die Protokolldaten werden periodisch stichprobenartig kontrolliert. Eine vertiefte Kontrolle erfolgt, wenn ein begründeter Verdacht für einen unrechtmässigen Umgang mit den Aufnahmen besteht. ³ Zugriff auf die Protokolldaten hat ausschliesslich der Geschäftsbereichsleiter Sicherheit, Sport + Kultur. ⁴ Die mit dem Zugriff auf die Protokolldaten betrauten Personen dürfen nicht die gleichen Personen sein, wie diejenigen, die auch Zugriff auf die Aufnahmen haben. ⁵ Die Protokolldaten sind 24 Monate aufzubewahren und danach zu löschen.

Bekanntgabe an Dritte

Art. 11

¹ Aufzeichnungen dürfen nur folgenden Organen bekannt gegeben werden:

- a) den strafverfolgenden Behörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinde auf deren Verfügung hin.
- b) den Behörden, bei denen die Stadt Anzeige erstattet oder Rechtsansprüche verfolgt, soweit dies für ein straf-, verwaltungs- und zivilrechtliches Verfahren erforderlich ist.

² Personendaten Unbeteiligter sind unkenntlich zu machen.

Auskunftsrecht

Art. 12

¹ Gesuche um Zugang zu den eigenen Personendaten nach § 20 Abs. 2 IDG sind an die Abteilung Sicherheit zu richten.

² Die Gesuche müssen folgende Informationen enthalten:

- a) Name der gesuchstellenden Person,
- b) Ort und Zeitraum der potenziellen Aufnahme,
- c) Kopie eines Identitätsnachweises (Pass oder Identitätskarte).

³ Für die Bearbeitung von Auskunftsgesuchen wird keine Gebühr erhoben.

Aufbewahrung und Vernichtung

Art. 13

¹ Die Aufnahmen werden durch Abteilung Sicherheit nach spätestens 100 Tagen seit der Aufzeichnung vernichtet beziehungsweise überschrieben.

² Werden Aufnahmen und Protokolldaten für die Prüfung oder Geltendmachung von straf-, zivil- oder verwaltungsrechtlichen Ansprüchen benötigt, richten sich die Aufbewahrung und die Verwendung nach den jeweiligen Verfahrens- und Dokumentationsvorschriften.

III. Schlussbestimmungen

Inkraftsetzung

Art. 14

Das Reglement Videoüberwachung wurde vom Stadtrat am 3. Juni 2026 genehmigt und per 1. August 2026 in Kraft gesetzt.

Aufhebung früherer Erlasse

Art. 15

Auf diesen Zeitpunkt wird das Reglement Videoüberwachung vom 3. November 2010 mit allen seitherigen Änderungen sowie alle im Widerspruch zu diesem Reglement stehenden kommunalen Erlasse aufgehoben.

Übergangsbestimmungen

Art. 16

Bestehende Videoüberwachungsanlagen sind innert sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Reglements an dessen Bestimmungen anzupassen.

Artikel	Änderungsbeschrieb	Version	Beschluss (Behörde / Nr. / Datum)

IV. Anhang

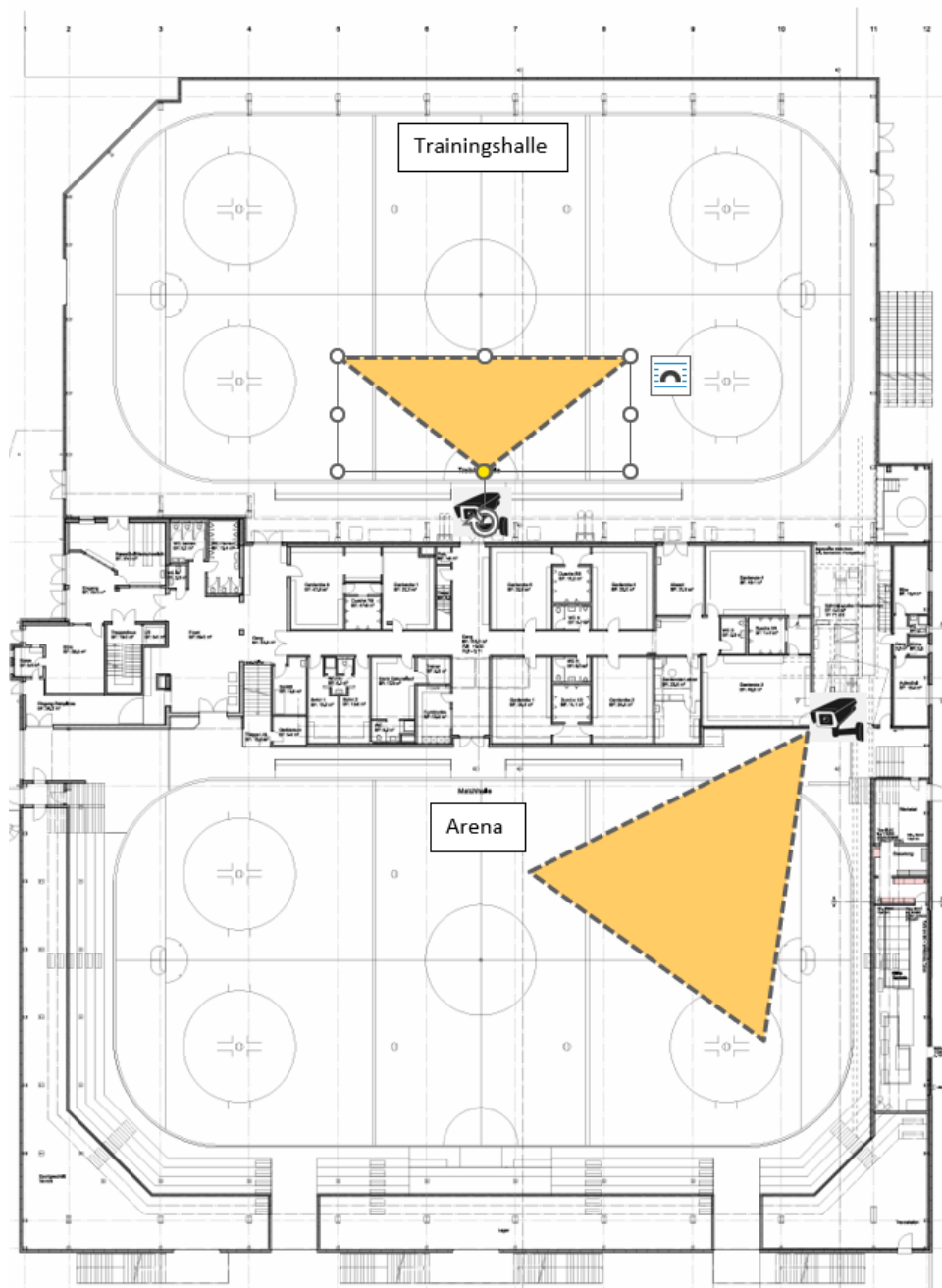
I. Liste der Videoüberwachungsinstallationen (Artikel 6 Absatz 3)

Videoüberwachungs-Installation 1

Ortsbezeichnung: Kunsteisbahn Wetzikon, Rapperswilerstrasse 63

Überwachungszeitraum: 7 Tage / 24 Stunden

Darstellung des überwachten Perimeters:



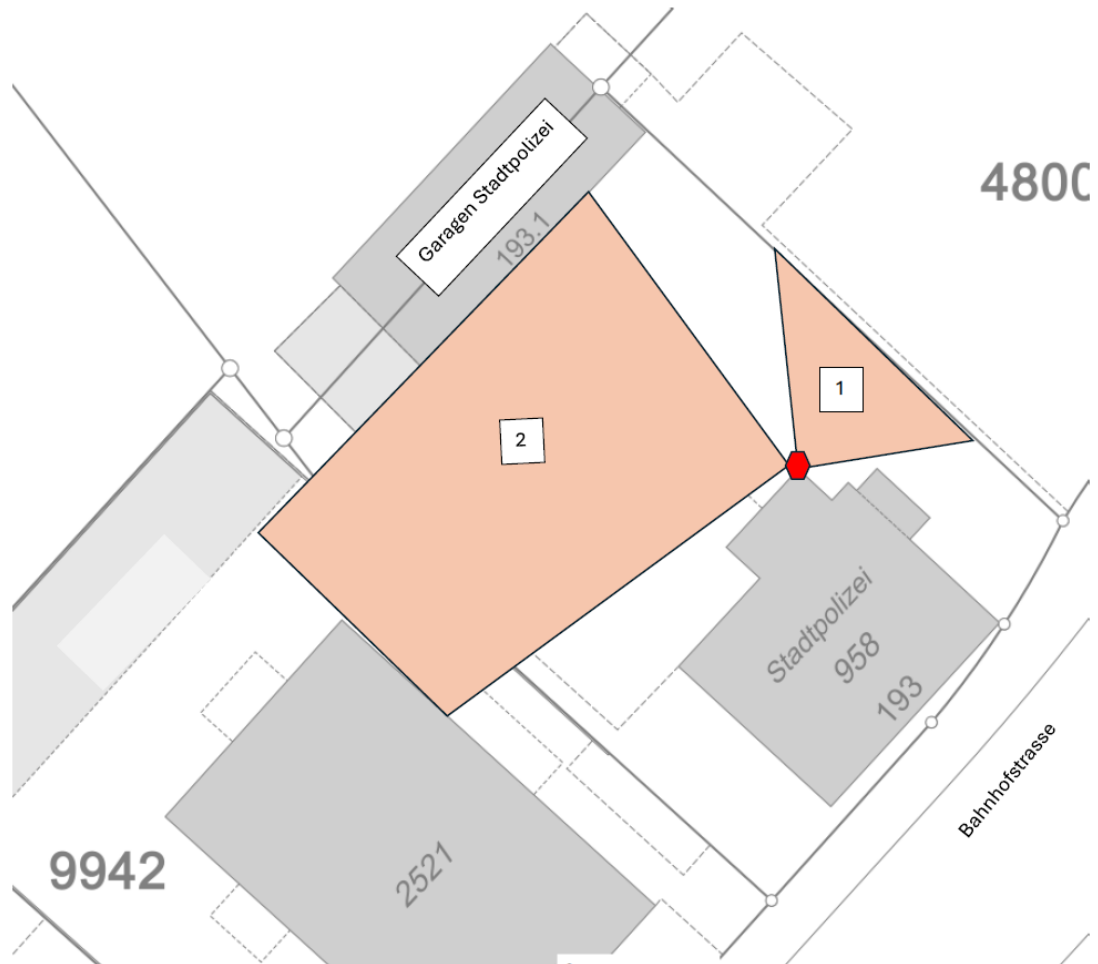
Art der Videoüberwachung: Echtzeitüberwachung (Je eine Kamera in beiden Eishallen) Gesichter können kaum erkannt werden.

Videoüberwachungs-Installation 2

Ortsbezeichnung: Stadtpolizei Wetzikon, Bahnhofstrasse 193

Überwachungszeitraum: 7 Tage / 24 Stunden

Darstellung des überwachten Perimeters:



Art der Videoüberwachung: Passive Überwachung (Kamerastandorte = roter Punkt. Daten werden ca. einen Monat lang gespeichert und dann laufend überschrieben).

Perimeter 1: Bis an angrenzende Hecke, inkl. Kundenparkplätze.

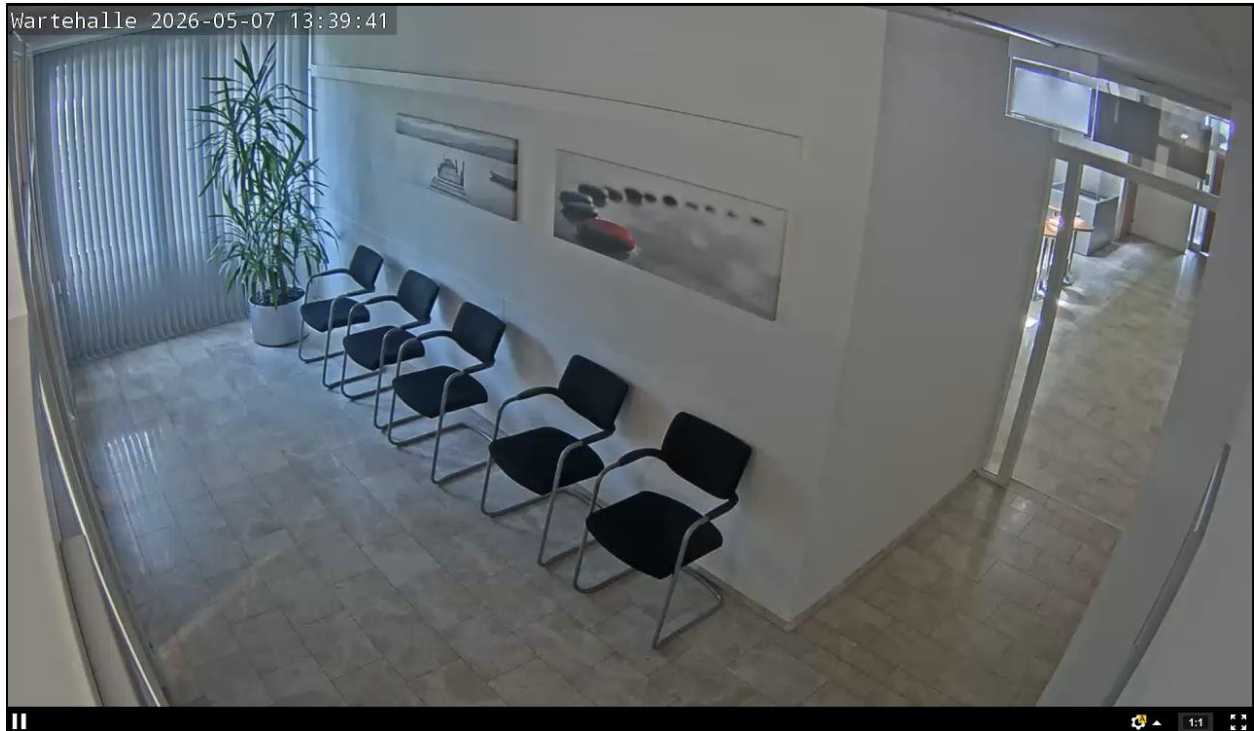
Perimeter 2: Bis an Gebäudefassade Bahnhofstrasse 191 (ohne Fenster) und an Garagenkomplex Stadtpolizei.

Videoüberwachungs-Installation 3

Ortsbezeichnung: Stadthaus Wetzikon, Bereich Betreibungsamt, Bahnhofstrasse 167

Überwachungszeitraum: 7 Tage / 24 Stunden

Darstellung des überwachten Perimeters:



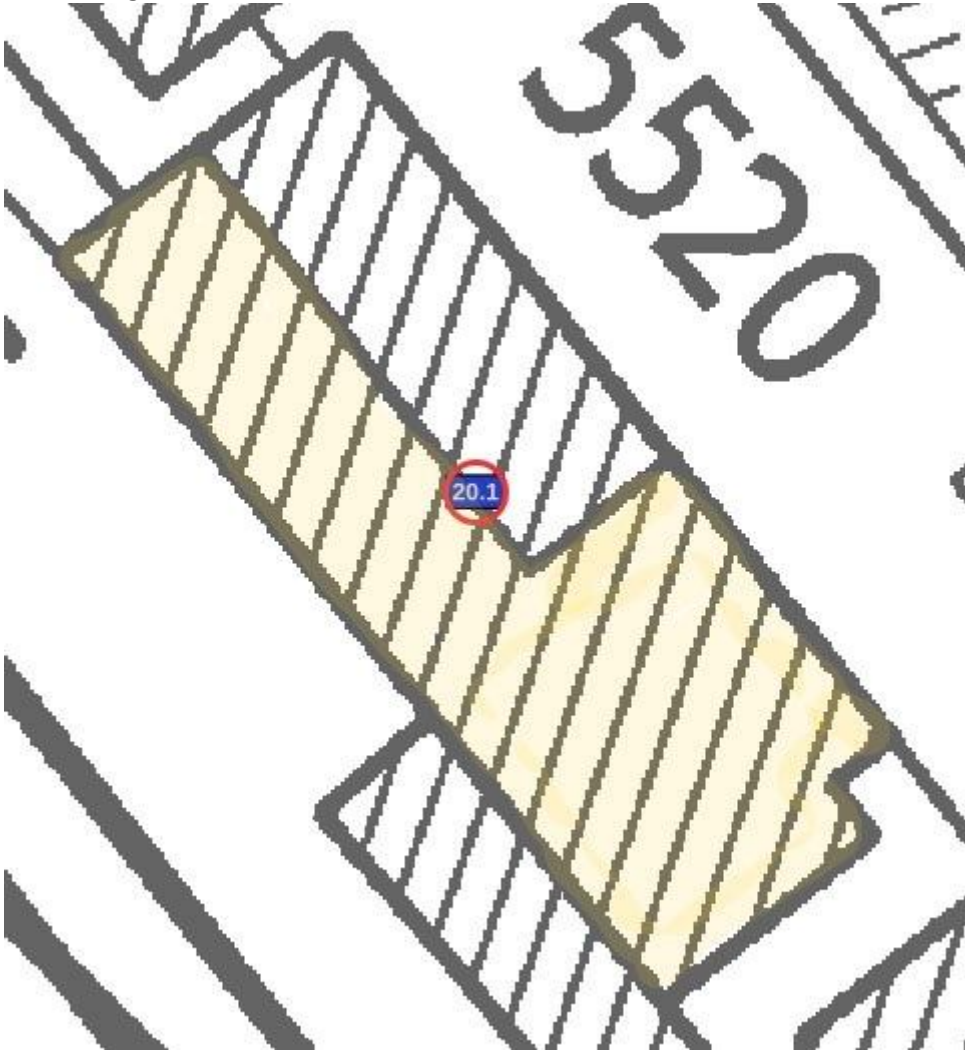
Art der Videoüberwachung: Echtzeitüberwachung (Warteraum Betreibungsamt)

Videoüberwachungs-Installation 4

Ortsbezeichnung: Bewachte Velostation, Poststrasse 20/2

Überwachungszeitraum: 7 Tage 24 Stunden

Darstellung des überwachten Perimeters:



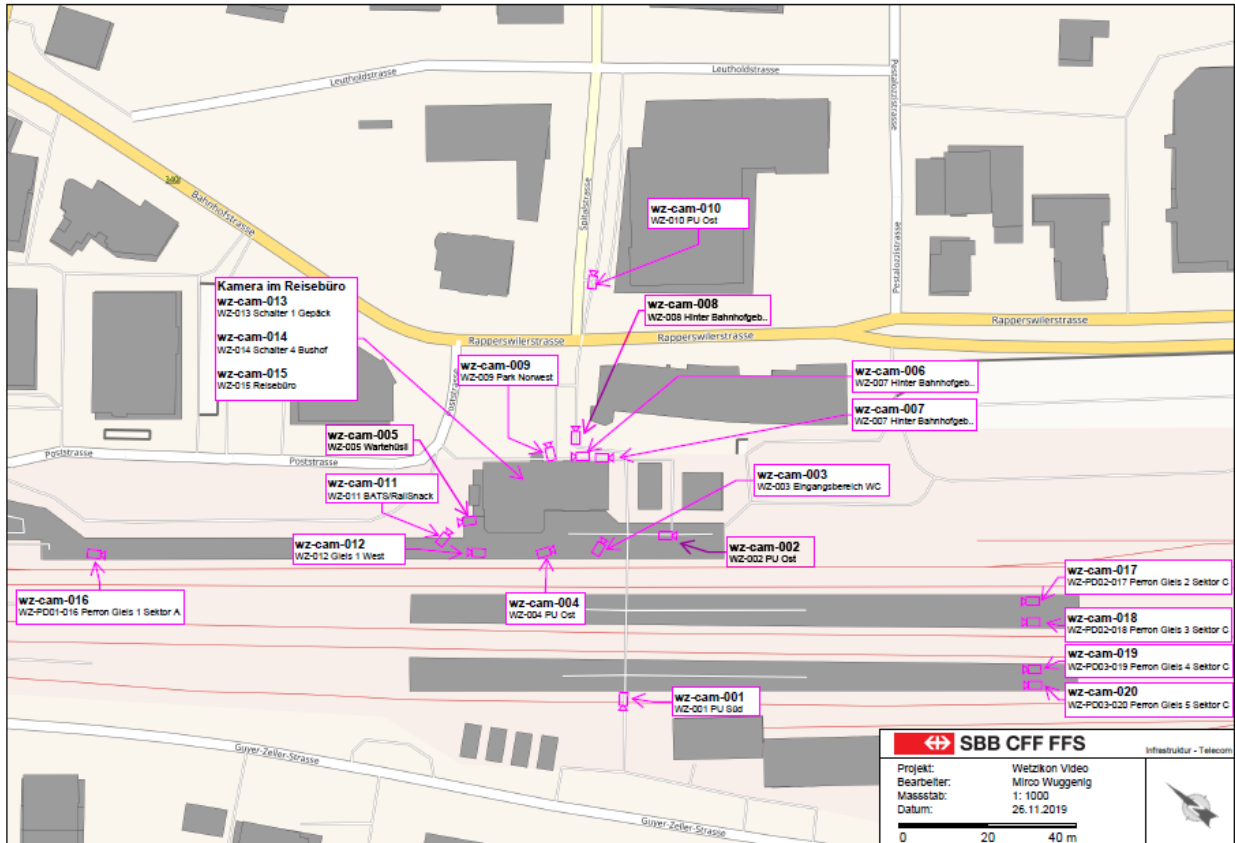
Art der Videoüberwachung: Passive Überwachung.

Videoüberwachungs-Installation 5

Ortsbezeichnung: SBB Bahnhof Wetzikon, Bahnhofstrasse 1

Überwachungszeitraum: 7 Tage / 24 Stunden

Darstellung des überwachten Perimeters:



Art der Videoüberwachung: Passive Überwachung (12 Videokameras, Speicherung 120 Std., 100 Tage möglich. Zugriff durch Transportpolizei).

Videoüberwachungs-Installation 6

Ortsbezeichnung: Schulanlage im Zentrum, Turnhallenstrasse 9.1 (Vergitterter Unterstand)

Überwachungszeitraum: 7 Tage / 24 Stunden

Darstellung des überwachten Perimeters:

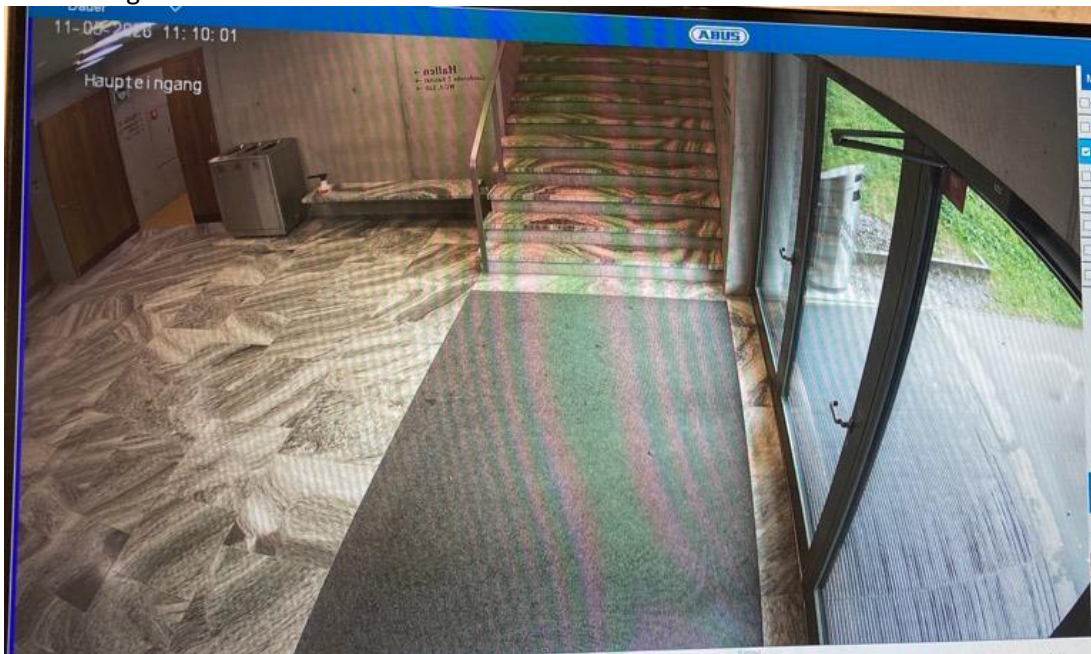


Art der Videoüberwachung: Passive Überwachung (Schlechte Kameraqualität).

Ortsbezeichnung: Schulanlage im Zentrum (Mehrzweckturnhalle), Eggstrasse 11 (Bereich Haupteingang)

Überwachungszeitraum: 7 Tage / 24 Stunden

Darstellung des überwachten Perimeters:



Art der Videoüberwachung: Passive Überwachung

Ortsbezeichnung: Schulanlage im Zentrum (Mehrzweckturnhalle), Eggstrasse 11 (Bereich Eingang oben)

Überwachungszeitraum: 7 Tage / 24 Stunden

Darstellung des überwachten Perimeters:



Art der Videoüberwachung: Passive Überwachung.

Ortsbezeichnung: Schulanlage im Zentrum (Mehrzweckturnhalle), Eggstrasse 11 (Bereich Garderobe rechts)

Überwachungszeitraum: 7 Tage / 24 Stunden

Darstellung des überwachten Perimeters:



Art der Videoüberwachung: Passive Überwachung.

Ortsbezeichnung: Schulanlage im Zentrum (Mehrzweckturnhalle), Eggstrasse 11, (Bereich Garderobe links)

Überwachungszeitraum: 7 Tage / 24 Stunden

Darstellung des überwachten Perimeters:

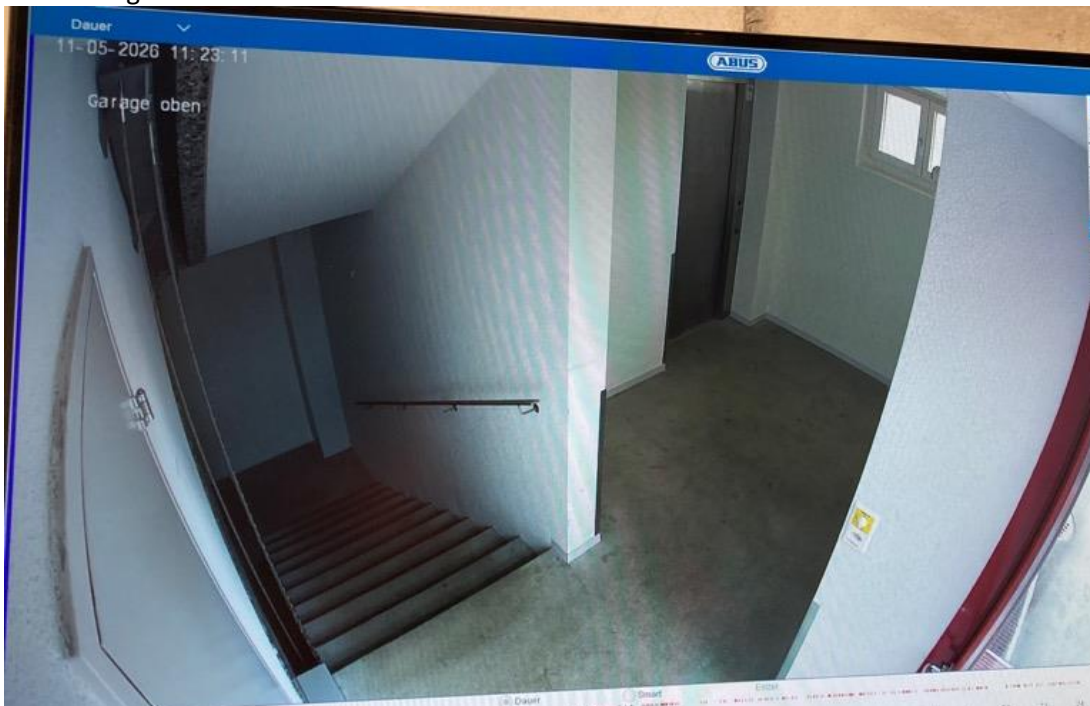


Art der Videoüberwachung: Passive Überwachung

Ortsbezeichnung: Schulanlage im Zentrum (Mehrzweckturnhalle), Eggstrasse 15 (Bereich Garage oben)

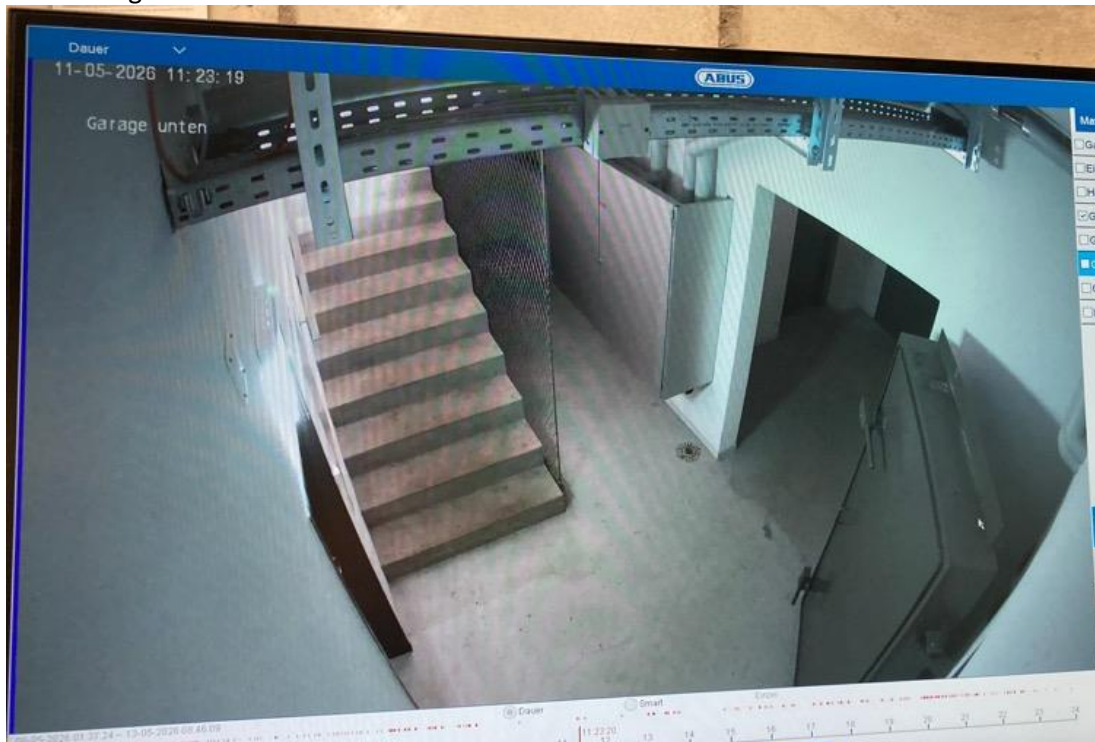
Überwachungszeitraum: 7 Tage / 24 Stunden

Darstellung des überwachten Perimeters:



Art der Videoüberwachung: Passive Überwachung

Ortsbezeichnung: Schulanlage im Zentrum (Mehrzweckturnhalle), Eggstrasse 15 (Bereich Garage unten)
Überwachungszeitraum: 7 Tage / 24 Stunden
Darstellung des überwachten Perimeters:



Art der Videoüberwachung: Passive Überwachung.

Ortsbezeichnung: Schulanlage im Zentrum (Mehrzweckturnhalle), Eggstrasse 15, (Bereich Garage)
Überwachungszeitraum: 7 Tage / 24 Stunden
Darstellung des überwachten Perimeters:



Art der Videoüberwachung: Passive Videoüberwachung.